



# HESSISCHER LANDTAG

06. 07. 2021

Plenum

## **Dringlicher Antrag**

**Fraktion der CDU,  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,  
Fraktion der SPD,  
Fraktion der Freien Demokraten**

### **Schaffung eines Fonds für die Opfer und Angehörigen schwerer Gewalttaten von landesweiter Bedeutung und von Terroranschlägen sowie Einsetzung eines Opferfondsbeirats**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Beim Hessischen Landtag wird ein Fonds für die Opfer und Angehörigen schwerer Gewalttaten von landesweiter Bedeutung und von Terroranschlägen eingerichtet. Er wird pro Haushaltsjahr mit 2 Mio. Euro ausgestattet.
2. Der Opferfonds versteht sich als Ausdruck von Verantwortung, Solidarität, Mitgefühl und der Nächstenliebe gegenüber Mitgliedern unserer Gesellschaft, die einen schweren Schicksalsschlag erlitten haben. Er ist insbesondere bei Terroranschlägen oder Attentaten mit besonderer Tragweite auch Ausdruck des gemeinsamen Einstehens aller für unsere Grundwerte und unsere offene Gesellschaft – unabhängig von rechtlichen Schuldbegriffen. Die Zuwendung setzt ihrer Natur entsprechend nicht voraus, dass ein materieller Schaden nachgewiesen wird.
3. Über die Gewährung von Leistungen aus dem Opferfonds entscheidet der Opferfondsbeirat nach von ihm festzulegenden Richtlinien und Verfahrenskriterien möglichst zeitnah und unbürokratisch auf entsprechenden Antrag und unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder zivilrechtlicher Ansprüche des Opfers oder seiner Angehörigen. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Opferfonds besteht nicht.
4. Die Zuwendung aus dem Fonds beträgt in der Regel 10.000 Euro. In besonderen Härtefällen, insbesondere bei Todesfällen nach Terroranschlägen oder Attentaten mit besonderer Tragweite oder gesellschaftsverachtender Inhumanität, kann eine Zuwendung an die Angehörigen der Opfer in Höhe von bis zu 100.000 Euro erbracht werden.
5. Dem Opferfondsbeirat gehören insgesamt 11 Mitglieder an:
  - ein vom Landtagspräsident bzw. der Landtagspräsidentin benanntes Mitglied als Vorsitzender bzw. Vorsitzende,
  - fünf Mitglieder auf Vorschlag der Regierungsfractionen des Hessischen Landtags,
  - fünf Mitglieder auf Vorschlag der Oppositionsfractionen des Hessischen Landtags.Vorgeschlagen werden können neben Mitgliedern des Hessischen Landtags auch Mitglieder aus dem Bereich der Zivilgesellschaft oder dem Bereich der Opferberatung.  
Die Mitglieder des Opferfondsbeirats werden vom Hessischen Landtag mit Mehrheit für die Dauer einer Legislaturperiode gewählt.
6. Der Opferfondsbeirat wird sich zeitnah ein Verfahren geben und die verwaltungstechnischen Voraussetzungen zur Abwicklung der aus dem Opferfonds zu gewährenden Leistungen entwickeln. Perspektivisch soll der Opferfonds im Verantwortungsbereich der bzw. des Bürgerbeauftragten des Landtags angesiedelt werden.

**Begründung:**

Schwere Gewalttaten, insbesondere jene, die aus einer extremistischen oder terroristischen Motivation heraus begangen werden, hinterlassen bei den Opfern und ihren Familien körperliche und seelische Verwundungen, die oft nicht mehr verheilen. Von einem Moment auf den anderen stehen sie vor einer völlig neuen Situation, auf die sie sich einstellen und die sie bewältigen müssen. Das Leben, so wie sie es kannten, gibt es für sie nicht mehr.

In den letzten Jahren gab es entsprechende Ereignisse in Hessen bspw. in Gestalt der rechtsterroristischen Mordserie von Hanau, durch den feigen Mord am Regierungspräsidenten von Nordhessen Dr. Walter Lübcke oder die Amokfahrt in Volkmarsen. Oft gab es eine Vielzahl ziviler Opfer: Am 19. Februar 2020 bspw. starben neun junge Hanauerinnen und Hanauer aufgrund dieser rassistischen Tat.

Aus dem Prinzip des Sozialstaats resultiert die Pflicht, Sorge für einen möglichst schnellen und gezielten Zugang der Opfer zu Hilfe- und Unterstützungsangeboten zu tragen und hierzu auch aktiv auf die Betroffenen zuzugehen. Dementsprechend sieht sich das Land einer umfangreichen Opferschutz- und Präventionspolitik verpflichtet. Der rechtsterroristische Anschlag von Hanau und der Mord an Dr. Walter Lübcke sind Anlass, das hessische Opferschutzangebot mit einem Opferfonds zu erweitern. Ziel ist, dass Opfer von Gewalt schnell unbürokratisch Hilfe erhalten.

Von der Tat betroffen sind immer auch ihre Angehörigen, auf deren Trost und Zuwendung sie von nun an vermehrt angewiesen sind. Besonders schwer zu ertragen ist es für die Angehörigen, wenn das Opfer einer Straftat stirbt. Ein geliebter, vertrauter Mensch wird gewaltsam und urplötzlich aus dem gemeinsamen Leben gerissen und kein Gut dieser Welt kann diesen Verlust je wiedergutmachen.

In den ersten Tagen und Wochen des Entsetzens und der Niedergeschlagenheit sind Opfer und Angehörige in besonderem Maß auf praktische Hilfe durch ihnen vertraute Menschen angewiesen. Auch der Staat steht in der Pflicht, den Opfern und Angehörigen als Mitglieder unserer Gesellschaft und Bürgerinnen und Bürger unseres Landes beizustehen. Dies gilt insbesondere bei Terroranschlägen und Attentaten, deren Absichten sich gegen unsere Grundwerte, unsere offene Gesellschaft und damit gegen uns alle richten.

Stellvertretend für die Bürgerinnen und Bürger unseres Bundeslandes wird das Land Hessen in Anerkennung seiner eigenen Verantwortung und als Akt der Unterstützung, des Mitgeföhls und der Nächstenliebe den Opfern schwerer Gewalttaten und von Terroranschlägen oder ihren Angehörigen zur Bewältigung der durch die Tat entstandenen Lebenssituation materielle Hilfe leisten. Hierfür wird ein Opferfonds eingerichtet, der beim Hessischen Landtag angesiedelt ist. Ihm gehört ein Gremium („Opferfondsbeirat“) aus Volksvertretern und Repräsentanten der Zivilgesellschaft an, das im Einzelfall über die Höhe des auszuzahlenden Betrages entscheidet. Die Auszahlung erfolgt schnell und unbürokratisch. Sie wird unabhängig von solchen staatlichen Leistungen gewährt, auf die Opfer von Straftaten und ihre Hinterbliebenen ohnehin einen Rechtsanspruch haben. Entsprechend ihrem Charakter als Akt der Verantwortung, Solidarität und Mitmenschlichkeit zählt eine solche Geldleistung weder als zu versteuerndes Einkommen noch wird sie bei der Berechnung gesetzlicher Entschädigungsleistungen berücksichtigt. Sie wird, weil menschliches Leid nicht teilbar ist, grundsätzlich unabhängig von der materiellen Bedürftigkeit der Betroffenen gewährt und sie setzt, weil sie an immaterielle Sachverhalte anknüpft, nicht voraus, dass die Betroffenen einen materiellen Schaden nachweisen können. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen dieser Art besteht nicht.

Wiesbaden, 6. Juli 2021

Für die Fraktion  
der CDU  
Die Fraktionsvorsitzende:  
**Ines Claus**

Für die Fraktion der SPD  
Die Fraktionsvorsitzende:  
**Nancy Faeser**

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Mathias Wagner (Taunus)**

Für die Fraktion der Freien Demokraten  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**René Rock**